

# RS OGH 1990/6/12 15Os54/90, 11Os53/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1990

## Norm

MedienG §1 Abs1 Z12

## Rechtssatz

Begriffsirrelevant ist es, ob auch der tatbestandsessentielle Erfolg eines Delikts schon durch den Inhalt des betreffenden Mediums herbeigeführt wird oder erst durch dessen Verbreitung (hier: § 152 Abs 1 StGB, begangen durch ein Zeitungsinterview, ist Medieninhaltsdelikt).

## Entscheidungstexte

- 15 Os 54/90  
Entscheidungstext OGH 12.06.1990 15 Os 54/90
- 11 Os 53/01  
Entscheidungstext OGH 08.05.2001 11 Os 53/01

Vgl; Beisatz: Ein Medieninhaltsdelikt stellt keinen eigenen Deliktstatbestand dar; die Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung durch den Inhalt eines Mediums ist vorsatzunabhängig, weil damit nicht die Handlung des Täters, sondern nur der mediale Multiplikationseffekt umschrieben wird. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0067138

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>